

§ 11
Anlagen zum Vertrag

Die Anlagen (Ergänzungen) dieses Vertrages sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Vertrages und von beiden Vertragschließenden mit zu unterschreiben.

Ort und Datum..... Ort und Datum.....
.....
(als Lieferer) (als Besteller)

Anlage B

zu vorstehender Anordnung

Entsprechend dem § 3 Abs. 2 der Anordnung über die Versorgung mit Kleie vom 13. Januar 1953 sind zwischen den VEAB und den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. Einlagerungsverträge nach folgendem Muster abzuschließen:

Einlagerungsvertrag

Zwischen dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb als Auftraggeber und der VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. als Auftragnehmer wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Der Auftragnehmer übernimmt im Auftrage des Auftraggebers die Lagerung von Futtermitteln in geeigneten Lagerräumen wie folgt:

Ort	Speicher, Lagerhalle	Warenart	Menge
1.			
2.			
3.			

§ 2
Die eingelagerte Ware bleibt während der Dauer der Einlagerung in der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Auftraggebers.

§ 3
Die eingelagerte Ware ist von anderen Gütern gesondert zu lagern und durch eine an sichtbarer Stelle anzubringende Tafel oder Karte, die die genaue Kennzeichnung der Ware enthält, als Lagergut des Auftraggebers zu kennzeichnen. Eine Vermischung der Bestände des Auftraggebers mit Beständen des Auftragnehmers sowie selbständige Geschäfte mit den eingelagerten Mengen sind unzulässig.

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit die Kontrolle über die sachgemäße Einlagerung der Futtermittel durch Vertreter des Auftraggebers.

Die mit den Dispositionen über die eingelagerten Mengen erforderliche Schreibebeit, insbesondere die Abgabe von Meldungen, obliegt dem Auftragnehmer.

§ 4
Der Auftragnehmer trägt für die Dauer der Einlagerung die Gefahr einer Wertminderung oder des Verlustes der bei ihm eingelagerten Waren, es sei denn, daß die Minderung oder der Verlust auf Umständen beruhen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Betriebswirtes nicht abgewendet werden konnten.

Ordnet der VEAB die Auslagerung von Futtermitteln an, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Ware zu den im § 6 vereinbarten Bedingungen ordnungsmäßig zu verladen.

§ 5
Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die vom Auftragnehmer eingelagerten Warenbestände gegen Wasserschäden, Feuersgefahr und Diebstahl zu versichern.

§ 6
Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen vom Auftraggeber folgende Vergütungen:

1. Lagergeld je t und Monat —,90 DM (der Monat wird bis zum 15. Tage halb, vom 16. Tage ab voll berechnet)
Einlagerung je t 1,50DM
2. Auslagerungsvergütung je t 1,50DM (für gesackte Ware; nur bei Umlagerungen auf ein fremdes Lager, nicht bei Verkauf an den Auftragnehmer!)

Bei Behandlung von loser Ware ist der ortsübliche Lohn für Aufsackung zu vergüten.

Bei Gestellung von Sackmaterial ist die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G nach den Vorschriften über den Verkehr mit Leihsäcken zu entschädigen.

§ 7
Der Vertrag beginnt mit dem und endet mit Verkauf der Ware, spätestens jedoch zum

§ 8
Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhält

**Anordnung
über den Amtsbezirk der freiberuflichen Notare.
Vom 22. Januar 1953**

Auf Grund des § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 983) wird zur Angleichung der Amtsbezirke der freiberuflich tätigen Notare an die neuen Verwaltungs- und Gerichtsbezirke folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Der Amtsbezirk des Notars ist der Bezirk, in dem er seinen Amtssitz hat.

(2) Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, daß der Amtsbezirk eines Notars sich auf einen oder mehrere Kreise eines Nachbarbezirks erstreckt, wenn dies im Interesse der Bevölkerung zweckmäßig ist.

(3) Die Genehmigung für die Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks wird dem Notar durch das Ministerium der Justiz erteilt.

§ 2
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister